

Beitragsordnung des Vereins Vorspiel QSV Berlin e.V. vom 11.02.2025

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Entgelte gemäß § 4 fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
1	ordentliche Mitglieder	192,00 Euro
2	ordentliche Mitglieder ermäßigter Jahresbeitrag	96,00 Euro
	Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studierende, Rentner*innen/ Pensionär*innen, Arbeitslosengeldempfangende, Schüler*innen, Menschen mit Behin- derungen bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises, Bundesfreiwilligen- dienstleistende	
3	Fördernde Mitglieder	mindestens 96,00 Euro
4	Ehrenmitglieder	frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 2 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 2.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
5. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge durch Teilnahme am Lastschriftverfahren ist der Regelfall und erfolgt auf das Vereinskonto.
6. Fälligkeiten:
Beiträge können jährlich, halbjährlich und vierteljährlich gezahlt werden.
 - a) jährliche Beiträge werden am 15. Februar eines jeden Jahres für das lfd. Jahr abgebucht.
 - b) halbjährliche Beiträge werden am 15. Febr. und 15. Aug. für das lfd. Halbjahr abgebucht.
 - c) vierteljährliche Beiträge werden am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. für das lfd. Quartal abgebucht.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre
 - a) jährlichen Beiträge spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das lfd. Jahr,
 - b) halbjährliche Beiträge spätestens bis zum 15. Febr. und 15. Aug. für das lfd. Halbjahr,
 - c) vierteljährliche Beiträge spätestens bis zum 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. für das lfd. Quartal
 auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.
8. Bei einer jährlichen Zahlweise bis zum 15. Februar des lfd. Jahres gewährt der Verein dem Mitglied einen Rabatt von einem Monat
 - a) 16,00 € für den Allgemeinen Jahresbeitrag (Beitragsklasse 1)
 - b) 8,00 € für den ermäßigten Jahresbeitrag (Beitragsklasse 2)

9. Bei einer Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben.
10. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.02. erfolgt eine anteilige Berechnung des Beitragssatzes auf das Kalenderjahr.

§ 3a Zusatzbeiträge

1. Abteilungen können durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung pro konkret benannten Trainingstermin einen zusätzlichen Beitrag erheben. Sie sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
2. Die Höhe der Zusatzbeiträge beträgt maximal 5,- € pro Mitglied und Trainingstermin. Für Vereinsmitglieder, die den ermäßigten Vereinsbeitrag zahlen, gilt eine analoge Ermäßigung des Zusatzbeitrags. Die genaue Beitragshöhe ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.
3. Die Höhe der zusätzlichen Beiträge kann innerhalb einer Abteilung unterschiedlich sein.
4. Die Zusatzbeiträge werden in Form von zu erwerbenden Trainingskarten erhoben.

§ 4 Entgelte

Für zusätzliche Angebote, die Kosten verursachen, (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Entgelte erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.